

# Arbeitshilfe zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

In Beratung und Vermittlung



## Hinweise für die Beratung und Vermittlung

---

**Die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse bietet Bewerberinnen und Bewerbern bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und unterstützt die Wirtschaft bei der Deckung des Fachkräftebedarfs. Eine zielgerichtete und effiziente Beratung durch die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte in Arbeitsagenturen und Jobcentern ist daher ein wesentlicher Baustein in der Vermittlungsarbeit.**

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt Einblicke in das Verfahren und die Anwendungsbereiche in der Beratung und Vermittlung im Kontext der Anerkennungsgesetzgebung. Sie unterstützt die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte mit Hinweisen für die Beratung und benennt weitere Informationsangebote.

---



## Änderungshistorie

Datum der Änderung	Kapitel	Änderung
01.02.2017	Reglementierte und nicht reglementierte Berufe	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nähere Erläuterungen zu Ingenieurs- und Handwerksberufen.</li><li>• Hinweis auf Neuerungen in BERUFENET.</li></ul>
01.02.2017	Neues Kapitel: Nachrangige Fördermöglichkeiten	Neue Inhalte: <ul style="list-style-type: none"><li>• Anerkennungszuschuss</li><li>• Länderprogramme</li><li>• Prototyping Transfer</li></ul>
24.03.2017	Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verlinkung zu den Fachlichen Weisungen der entsprechenden Förderprodukte</li><li>• Kürzung der Produktbeschreibungen</li></ul>

# Arbeitshilfe zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

In Beratung und Vermittlung



## Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie.....	2
Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Beratung und Vermittlung.....	5
Beratung.....	5
Anerkennungsverfahren oder Zeugnisbewertung.....	6
Beratungs- und Unterstützungsangebote.....	7
Internetportal „Anerkennung in Deutschland“.....	7
Förderprogramm IQ.....	7
Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland.....	8
Reglementierte und nicht reglementierte Berufsabschlüsse.....	8
Das Anerkennungsverfahren.....	9
Ergebnisse einer Gleichwertigkeitsprüfung.....	12
Weiteres Vorgehen in der Vermittlung.....	13
Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III.....	14
Anpassungsmaßnahmen in KURSNET.....	14
Nachrangige Fördermöglichkeiten.....	15
Anpassungsmaßnahmen des Förderprogramms IQ.....	15
Anerkennungszuschuss des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).....	15
Stipendienprogramme der Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg und Härtefallfonds Berlin.....	16
Prototyping Transfer.....	16
Fallbeispiele.....	18
Verkäuferin.....	18
Arzt.....	20
Kfz-Mechaniker.....	22
Hintergrundinformationen.....	23
Wie sieht ein Bescheid zur Gleichwertigkeit aus?.....	23
Ablaufschema Anerkennung und Qualifizierung.....	24



## Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Beratung und Vermittlung

Personen mit einem im Ausland erworbenen Berufsabschluss haben in Deutschland seit 2012 verbesserte Rechte auf ein Verfahren zur Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Abschlusses mit einem deutschen Referenzberuf.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Berufsabschlusses trägt zur qualifikationsadäquaten Arbeitsmarktintegration von Bewerberinnen und Bewerbern bei und unterstützt Unternehmen bei der Deckung des Fachkräftebedarfs. Eine zielgerichtete und effiziente Beratung durch die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte in Arbeitsagenturen und Jobcentern unterstützt daher einen verbesserten Arbeitsmarktausgleich.<sup>1</sup>

Diese Arbeitshilfe bietet einen Überblick über das Thema und soll die Integrations- und Vermittlungsfachkräfte in ihrer Arbeit unterstützen. Sie bezieht sich ausschließlich auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Kontext der Anerkennungsgesetzgebung von Bund und Ländern.

Relevante Regelungen sind in der **Weisung 201705011** „Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Auswirkungen auf die berufliche Beratung“ und in der **HEGA 09/ 15 – 1** – „ESF geförderte Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze“ beschrieben. Alle Informationen sind im Intranet eingestellt unter SGB II oder SGB III → Migration und Flucht → Migration → berufliche Anerkennung ausländischer Qualifikationen.

### Beratung

Die Beratung in den Arbeitsagenturen und Jobcentern in Bezug auf die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen beinhaltet in der Regel folgende Bausteine:

- Einschätzung der Integrationschancen
- Verweis an weitergehende Beratungseinrichtungen oder die zuständige Stelle für die Antragstellung
- Einsatz von Förderinstrumenten nach Bedarf und im Ermessen
- Ggf. Aushändigung von Informationsmaterial

<sup>1</sup> Die Beratung ist Gegenstand der gesetzlich verankerten beruflichen Beratung durch die Arbeitsagenturen und die Jobcenter, soweit diese für die Integration in Ausbildung und Beschäftigung von Relevanz sind. Sie ist eine Pflichtaufgabe entsprechend den §§ 29 ff. i. V. mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 SGB III und eine Ermessensleistung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. den §§ 29 ff. SGB III. Sie ist keine neue Aufgabe durch die Einführung des Anerkennungsgesetzes.

Leitfragen:

- Ist eine formale Anerkennung der ausländischen Qualifikation für eine möglichst qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt *notwendig* oder *hilfreich*?
- Hat der Kunde oder die Kundin mit der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation bessere Arbeitsmarktchancen?

## Anerkennungsverfahren oder Zeugnisbewertung

Der erste Schritt im Vermittlungsprozess ist, herauszuarbeiten, ob der Kunde oder die Kundin im Ausland eine Berufsqualifikation erworben hat und ob für den deutschen Referenzberuf ein Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses möglich ist.

Bei Berufsabschlüssen, die mit folgenden deutschen Abschlüssen verglichen werden, kommt ein Anerkennungsverfahren in Frage:

- Ausbildungsberufe und Fortbildungsabschlüsse (z.B. alle rund 330 Ausbildungsberufe im Dualen System, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Erzieherinnen und Erzieher)
- Reglementierte akademische Berufe (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen)

Bei folgenden Qualifikationen wird **kein** Anerkennungsverfahren durchgeführt:

- Nicht reglementierte akademische Berufe (z.B. Physikerinnen und Physiker, Geisteswissenschaftlerinnen und Geisteswissenschaftler) → hier kann eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ([ZAB](#)) erfolgen
- Akademische Anerkennung (Hochschulzugangsberechtigung, Prüfungs- und Studienleistungen, akademische Grade) → hierfür sind die Hochschulen zuständig
- Schulische Abschlüsse (Haupt- und Realschulabschlüsse, allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) → hierfür sind die Zeugnisanerkennungsstellen der Bundesländer oder die Hochschulen zuständig

## Beratungs- und Unterstützungsangebote

Wenn mit dem Kunden oder der Kundin im Gespräch ermittelt wurde, dass ein Anerkennungsverfahren sinnvoll ist, empfiehlt die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft eine vertiefte Beratung durch eine spezialisierte Beratungseinrichtung und ermittelt ggf. bereits die für die Anerkennung zuständige Stelle. Beratungen werden unter anderem durch die zuständigen Stellen selbst oder das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ angeboten. Für die Recherche und weitergehende Informationen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

### Internetportal „Anerkennung in Deutschland“

Alle relevanten Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse werden unter [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de) leicht verständlich und Schritt für Schritt erläutert. Für Beraterinnen und Berater sind folgende Anwendungen besonders relevant:

- [„Anerkennungsfinder“](#) zur Recherche der für die Prüfung der Gleichwertigkeit zuständigen Stelle. Mit einem Fragesystem werden Anerkennungsinteressierte direkt zu der für sie zuständigen Stelle geleitet. Die Stelle richtet sich nach dem Wohnort und folgt je nach Beruf und Bundesland einer anderen Systematik. Das Tool öffnet sich direkt auf der Startseite. Der „Anerkennungsfinder“ ist auf Deutsch, Englisch, Spanisch, Italienisch, Türkisch, Polnisch, Rumänisch, Griechisch und Arabisch verfügbar. Alternativ steht für die schnelle Suche der „Profi-Filter“ zur Verfügung.
- [Qualifizierungsangebote](#) (von der Startseite zu „berufliche Anerkennung“ und weiter zu „Qualifizierungsangebote“ navigieren)
- Speziell für [Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler](#) zusammengestellte Informationen, wie z.B. mehrsprachige Flyer, weiterführende Links, Bestellformulare für Printmaterial u.a. (von der Startseite zu „für Berater/innen“ und weiter zu „Arbeitsvermittler“)

### Förderprogramm IQ

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ bietet Beratungs- und Unterstützungsstrukturen zur Umsetzung des Anerkennungsgesetzes an. Hierunter zählen:

- Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse
- Beratung zu Qualifizierung im Kontext der Anerkennung sowie zu Qualifizierungen für Akademikerinnen und Akademiker in nicht reglementierten Berufen und
- Anpassungsmaßnahmen im Kontext der Anerkennung und Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker

Alle Beratungs- und Qualifizierungsangebote des Förderprogramms IQ sind kostenlos. Die nächstgelegene Beratungsstelle kann über die [Internetseite](#) des IQ Netzwerks [www.netzwerk-iq.de](http://www.netzwerk-iq.de) oder über das Anerkennungsportal ausfindig gemacht werden.

Die Angebote im Förderprogramm IQ stehen Kundinnen und Kunden der Jobcenter und Arbeitsagenturen offen, weitere Erläuterungen sind in der HEGA 09/15-1 „ESF geförderte Qualifizierungen im Kontext der Anerkennungsgesetze“ ausgeführt.

#### Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland

Telefonische Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse und andere Fragen rund um die Zuwanderung nach Deutschland (u.a. Einreise, Aufenthalt, Jobsuche, Deutsch lernen) bietet die „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ des Bundesamts für Migration und Flüchtlingen (BAMF) und der BA/ ZAV an. Sie beantwortet Fragen auf Deutsch und Englisch. Erreichbar ist die Hotline Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 15 Uhr unter der Nummer: +49 30 1815-1111.

### **Reglementierte und nicht reglementierte Berufsabschlüsse**

Für die Einschätzung der Arbeitsmarktchancen ist die Unterscheidung zwischen reglementierten und nicht reglementierten Berufen wichtig.

In **reglementierten** Berufen ist die Anerkennung ein **MUSS**, um den Beruf ausüben zu dürfen. Reglementierte Berufe sind z.B. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger oder Erzieherinnen und Erzieher. In reglementierten Berufen sind in der Regel weitere Auflagen für den Berufszugang zu erfüllen, z.B. der Nachweis von Deutschsprachkenntnissen, ein polizeiliches Führungszeugnis oder der Nachweis der gesundheitlichen Eignung.

In einigen Berufen ist nur das Führen der Berufsbezeichnung reglementiert, z.B. bei Ingenieurinnen und Ingenieuren.

In den zulassungspflichtigen Handwerks-Meisterberufen (der Anlage A zur Handwerksordnung) ist die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit reglementiert.

Eine Auflistung aller reglementierten Berufe ist in [BERUFENET](#) eingestellt und wird direkt über die Startseite erreicht. Zudem kann in BERUFENET über den Einzelberuf → Zugangsvoraussetzungen → fachliche Anforderungen → Anerkennung ausländischer Qualifikationen ebenfalls eingesehen werden, ob der Beruf reglementiert ist.

In **nicht reglementierten** Berufen ist die Anerkennung in der Regel ein **KANN**. Der überwiegende Teil der Berufe in Deutschland ist nicht reglementiert. Bewerberinnen und Bewerber können sich direkt am Arbeitsmarkt bewerben. Die Anerkennung verbessert die Chancen für



eine qualifikationsadäquate Beschäftigung am Arbeitsmarkt und ggf. auch die Einkommensmöglichkeiten z.B. über eine bessere tarifliche Eingruppierung. Die Anerkennung kann auch in nicht reglementierten Berufen notwendige Voraussetzung sein, wenn eine Anschlussweiterbildung, wie z.B. ein Handwerksmeister geplant ist oder spezielle Tätigkeiten durchgeführt werden sollen (z.B. in Elektroberufen).<sup>2</sup>

Alle regionalen und berufsspezifischen Regelungen werden im [Anerkennungsfinder](#) dargestellt.

## Das Anerkennungsverfahren

### Antragstellung

Für die Anerkennung müssen Interessierte einen Antrag bei einer für die Verfahren zuständige Stelle (Behörde oder Kammer) in Deutschland stellen. Es gibt keine bundesweite zentrale Anerkennungsstelle.

Sofern der Referenzberuf eindeutig ist, kann die zuständige Stelle über den „Anerkennungsfinder“ recherchiert werden (s.o.).

Bei der Durchführung von Anerkennungsverfahren können Kosten entstehen, die von den Antragstellenden zu tragen sind (z.B. Gebühren der zuständigen Stelle, Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen). Vor Antragstellung bespricht die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft mit dem Kunden oder der Kundin, ob die Voraussetzungen für eine mögliche Förderung des Antragsverfahrens aus dem Vermittlungsbudget erfüllt sind (s. Kapitel Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III und Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget des Rechtskreises SGB II vom 20.09.2016 bzw. Geschäftsanweisung zum Vermittlungsbudget des Rechtskreises SGB III vom 20.02.2015).

Ein Anerkennungsverfahren kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft kann in dieser Zeit regelmäßige Kontakte mit der Kundin oder dem Kunden vereinbaren. Es kann auch zu Rückfragen der Beratungsstellen (z.B. aus dem IQ-Netzwerk) bei der Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft zur Kostenübernahme kommen, die ggf. auch für andere nachrangige Fördermöglichkeiten erforderlich sind (s. Kapitel „Nachrangige Fördermöglichkeiten“).

### Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle prüft, ob wesentliche inhaltliche oder zeitliche Unterschiede zwischen der im Ausland absolvierten Berufsausbildung und

<sup>2</sup> Für die Zuwanderung aus Drittstaaten ist in nicht-reglementierten Berufen die Anerkennung Voraussetzung für eine Visaerteilung (§ 6 BeschV).

der deutschen Berufsausbildung (Referenzqualifikation) bestehen, beide Qualifikationen müssen zu vergleichbaren Tätigkeiten befähigen.

Wenn wesentliche Unterschiede bestehen, prüft die zuständige Stelle, ob diese durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrungen ausgeglichen werden können.

Das Verfahren dauert – bei Vorliegen aller Unterlagen – entsprechend der gesetzlichen Vorgaben maximal vier Monate. Über das Ergebnis der Gleichwertigkeitsprüfung erhält der/ die Antragstellende einen Bescheid, der den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden kann.

### **Fehlende Unterlagen**

Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Nachweise über ihren bzw. seinen im Ausland erworbenen Berufsabschluss vorweisen, z.B. weil sie auf der Flucht nicht mitgenommen wurden, können insbesondere in den Ausbildungsberufen berufliche Kompetenzen praktisch mittels einer Qualifikationsanalyse nachgewiesen werden. Hierfür kommen z.B. Arbeitsproben, Fachgespräche und Probearbeiten in einem Betrieb in Frage. Die Qualifikationsanalyse ist kein Instrument zur Anerkennung non-formal oder informell erworbener Kompetenzen.

Durch die Qualifikationsanalyse entstehen Kosten (z.B. Material, Raum- oder Werkstattkosten, Anleiterin bzw. Anleiter). Diese Kosten können zum Beispiel nach einer positiven Stellungnahme durch die Vermittlungs- bzw. Integrationsfachkraft aus dem Vermittlungsbudget (s. Kapitel „Fördermöglichkeiten“) gefördert werden. Wenn der Bewerber oder die Bewerberin nicht arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht ist und keine Möglichkeit der Förderung aus dem Vermittlungsbudget besteht, können die Kosten im Rahmen des Projekts „Prototyping Transfer“ (s. Kapitel „Nachrangige Fördermöglichkeiten“ und Fallbeispiel 3) übernommen werden.

Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft verweist Kundinnen und Kunden an die für die Anerkennung zuständige Stelle (i.d.R. Kammer oder Behörde) oder an die nächste geeignete Beratungsstelle, insbesondere des Förderprogramms IQ.

### **Grundregel für duale Berufe**

Für die Gleichwertigkeitsprüfung bei Ausbildungsberufen im dualen System sind nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) in der Regel die Kammern zuständig.

- Für IHK-Berufe ist die IHK FOSA (Foreign Skills Approval) zuständig, das bundesweite Kompetenzzentrum deutscher Industrie- und Handelskammern zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsabschlüsse. Ausnahmen sind die IHK Hannover und

Braunschweig sowie die IHK Wuppertal – Solingen – Remscheid, hier werden die Anerkennungsverfahren vor Ort durchgeführt.

Der Referenzberuf wird im Einvernehmen mit den Antragstellenden festgelegt. Die IHK FOSA z.B. bietet Unterstützung bei der Auswahl. Sollten mehrere Berufe in Frage kommen, kann das entsprechende Feld im Antragsformular auch frei gelassen oder mit mehreren Angaben ausgefüllt werden. Jeder ausländische Berufsabschluss kann nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) grundsätzlich nur einmal mit einem deutschen Beruf verglichen werden.

- Die Handwerkskammern führen die Anerkennungsverfahren dezentral, d. h. an den Standorten der 53 Handwerkskammern, durch. Anerkennungssuchende können sich bei der örtlichen Handwerkskammer beraten lassen und ihren Anerkennungsantrag einreichen. Im internen Prozess haben die Handwerkskammern ein Leitkammersystem eingerichtet, in dem einzelne Handwerkskammern für alle anderen die Begutachtung von Qualifikationen aus bestimmten Herkunftsländern übernehmen. Anerkennungssuchende treten nicht in direkten Kontakt mit einer Leitkammer.

### Gesundheitsberufe

In den Jahren 2012 – 2015 wurden mehr als 60% aller Anträge auf Anerkennung in nur zwei Berufen gestellt: Ärztin und Arzt sowie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und –pfleger. Um eine Vereinheitlichung und Beschleunigung der Anerkennungsverfahren zu erreichen, wurde für den internen Prozess eine länderübergreifende Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der ZAB eingerichtet. Dort können die örtlich zuständigen Stellen ein Gutachten für eingereichte Anträge in Auftrag geben. Die Gutachtenstelle hinterlegt ihre Gutachten in der zentralen Datenbank [anabin](http://www.kmk.org/datenbank-anabin.de) unter [www.kmk.org/datenbank-anabin.de](http://www.kmk.org/datenbank-anabin.de), die von allen zuständigen Stellen genutzt werden kann. Zuständige Stelle bleibt die jeweilige Landesgesundheitsbehörde.

Die Anerkennungssuchenden treten nicht mit der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe in Kontakt. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft verweist an die im Anerkennungsfinder hinterlegte zuständige Stelle (in der Regel die Gesundheitsbehörden) oder an die nächste Beratungsstelle des Förderprogramms IQ.

### Was sagt das Ergebnis des Bescheids aus?

Mit dem Bescheid erhalten die Antragstellenden eine formale Bestätigung, dass die überprüfte berufliche Qualifikation einem deutschen Referenzberuf ganz, in Teilen oder nicht entspricht (s. Muster-Bescheid in der Anlage). Es wird **nicht** der deutsche Abschluss zuerkannt, rechtlich sind die Antragstellenden nach einer vollen Anerkennung jedoch den Inhabern eines deutschen Abschlusses gleichgestellt.

In den reglementierten Berufen ist der Bescheid über die volle Anerkennung in der Regel in den Bescheid über die Berufszulassung integriert. Der Bescheid über die Anerkennung ist nicht mit der Berufszulassung identisch, da für die Berufszulassung noch weitere Voraussetzungen (z.B. Sprachkenntnisse, gesundheitliche Eignung) erfüllt sein müssen.

### Ergebnisse einer Gleichwertigkeitsprüfung

- **Volle Gleichwertigkeit**  
Werden nach Überprüfung aller eingereichten Dokumente keine wesentlichen Unterschiede zwischen der Auslands- und der Inlandsqualifikation festgestellt, wird der ausländische Abschluss dem deutschen Abschluss gleichgestellt.
- **Teilweise Gleichwertigkeit bei nicht-reglementierten Berufen:**  
Gibt es wesentliche Unterschiede, beinhaltet der Bescheid die vorhandenen Qualifikationen und beschreibt die Unterschiede zum deutschen Abschluss. In der Regel werden die fehlenden Kenntnisse laut Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.
- **Berufszulassung unter Auflagen bei reglementierten Berufen:**  
Bei den reglementierten Berufen erfolgt der Bescheid über die Gleichwertigkeit in der Regel mit der Entscheidung über die Berufszulassung. Liegen „wesentliche Unterschiede“ vor, die nicht durch Berufserfahrung ausgeglichen werden können, erlässt die zuständige Stelle einen Bescheid über eine Berufszulassung mit Auflagen.

In den Gesundheitsberufen ist gesetzlich ein eigener Bescheid über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede vorgeschrieben. In dem Bescheid muss die zuständige Stelle verbindlich feststellen, durch welche Ausgleichsmaßnahmen die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

Je nach Beruf und Herkunftsqualifikation kann das ein Anpassungslehrgang (mit und ohne abschließende Prüfung, die sich auf die Inhalte des Lehrgangs bezieht) oder eine Prüfung (Kenntnis- oder Eignungsprüfung) sein, manchmal wird auch eine Wahlmöglichkeit zwischen Lehrgang oder Prüfung gegeben:

- **Anpassungslehrgang:**  
Ausübung eines Berufs unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen, die mit einer Zusatzausbildung einhergehen kann und Gegenstand einer Bewertung ist. In der Regel werden Anpassungslehrgänge als praktische Berufsausübung unter Anleitung ausgestaltet.

- **Eignungsprüfung** (teilweise auch Defizitprüfung genannt): betrifft ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der Antragstellenden und wird von den zuständigen Behörden durchgeführt. Die Prüfung bezieht sich nur auf die festgestellten Ausbildungsdefizite, also auf die im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung festgestellten wesentlichen Unterschiede der ausländischen Ausbildung zur deutschen Ausbildung. Diese gilt in der Regel für EU-Abschlüsse.
- **Kenntnisprüfung:** bezieht sich auf den Inhalt der deutschen staatlichen Prüfung (umfangreiche Prüfung zu den Inhalten, die i. R. d. in Staatsexamen o.ä. abgeprüft werden können). Diese gilt in der Regel für Abschlüsse aus Drittstaaten.

Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme wird die Berufszulassung erteilt, soweit alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Keine Gleichwertigkeit**

Es kann zu einer Ablehnung kommen, wenn

- zu große Unterschiede zwischen der ausländischen Ausbildung und dem deutschen Referenzberuf bestehen oder
- die zuständige Stelle keine Informationen zu den Ausbildungsinhalten aus dem Herkunftsland erhält und somit kein Vergleich der Ausbildungsinhalte möglich ist.

Dies führt bei reglementierten Berufen dazu, dass man in diesem Beruf in Deutschland nicht arbeiten und sich auch nicht weiterbilden kann. In nicht-reglementierten Berufen kann man auch ohne eine Gleichwertigkeitsfeststellung arbeiten.

## Weiteres Vorgehen in der Vermittlung

Sobald der Kunde oder die Kundin den Bescheid erhalten hat, bespricht die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft das weitere Vorgehen.

- Im Falle der vollen Gleichwertigkeit sollte in der Regel die Vermittlung in eine qualifikationsadäquate Beschäftigung angestrebt werden. In 2015 wurden 74% aller Anträge mit der vollen Gleichwertigkeit beschieden. Bestehen noch anderweitige Qualifizierungsbedarfe, wird entsprechend der allgemeingültigen Grundsätze das weitere Vorgehen besprochen.
- Im Falle einer teilweisen Gleichwertigkeit oder einer Berufszulassung mit Auflagen sollten mögliche Anpassungsqualifizierungen besprochen werden (Angebote und Finanzierungsmöglichkeiten s. Kapitel Fördermöglichkeiten).
- Im Falle einer Ablehnung der Gleichwertigkeit bespricht die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft Entwicklungsalternativen. Je nach Berufserfahrung des Kunden oder der Kundin ist z.B. die Teilnahme an einer Externenprüfung denkbar.

## Fördermöglichkeiten des SGB II und SGB III

Das den Integrations- und Vermittlungsfachkräften grundsätzlich zur Verfügung stehende Förderinstrumentarium zur Förderung der Eingliederung in Arbeit kann dazu beitragen das Anerkennungsverfahren des Bundes und die Verfahren nach den Anerkennungsgesetzen der Länder erfolgreich abzuschließen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen vorliegen. Die Vermittlungs- und Integrationsfachkraft prüft den Einsatz des individuell passenden Förderinstruments im Hinblick auf das Ziel der Hinführung zum und Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

- Das Vermittlungsbudget kann zur Förderung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen eingesetzt werden (vgl. [Fachliche Weisungen zum Vermittlungsbudget SGB II](#); [Geschäftsanweisung zum Vermittlungsbudget SGB III](#))

Insbesondere im Rahmen folgender Produkte können berufliche Kenntnisse und Berufserfahrung erworben werden, die für die volle Gleichwertigkeit oder Berufszulassung hilfreich oder notwendig sind:

- Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) (vgl. [Fachliche Weisungen FbW SGB II](#); [Fachliche Weisungen FbW SGB III](#))
- Eingliederungszuschuss (vgl. [Fachliche Weisungen zum Eingliederungszuschuss](#))
- Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) (vgl. [Fachliche Weisungen zu MAG SGB II](#); [Fachliche Weisungen zu MAG SGB III](#))
- Maßnahmen bei einem Träger (MAT) (vgl. [Fachliche Weisungen zu MAT SGB II](#); [Fachliche Weisungen zu MAT SGB III](#))

## Anpassungsmaßnahmen in KURSNET

**KURSNET** bietet einen Überblick über Anpassungsqualifizierungen im Kontext der Anerkennung. Alle Qualifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung ausländischer Abschlüsse werden im Bildungsbereich „Besondere Angebote für Menschen mit Migrationshintergrund“ (BAMF Förderung und Anerkennung) eingestellt. Neben AZAV-zertifizierten und sonstigen Qualifizierungen enthält KURSNET vor allem die Qualifizierungsangebote des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“.

Die Anbieter von Anpassungsmaßnahmen über das Förderprogramm IQ können zudem über den Internetauftritt des [IQ-Netzwerks](#) unter dem jeweiligen Bundesland recherchiert werden.

## Nachrangige Fördermöglichkeiten

Für Kundinnen und Kunden der Jobcenter und Arbeitsagenturen sind die Fördermöglichkeiten des SGB III und II vorrangig zu anderen Förderleistungen im Kontext der Anerkennungsgesetze. Dies betrifft sowohl die Fördermöglichkeiten der Verfahrenskosten für die Anerkennung als auch die möglicher Anpassungsqualifizierungen.

Wenn im Einzelfall keine Förderung einer Kundin oder eines Kunden bzw. eines oder einer Ratsuchenden erfolgen kann, gibt es folgende nachrangige Alternativen:

### Anpassungsmaßnahmen des Förderprogramms IQ

Seit 2015 bietet das Förderprogramm IQ Anpassungsmaßnahmen im Kontext der Anerkennungsgesetzgebung an. Es gibt Angebote in folgenden Bereichen:

1. Ausgleichsmaßnahmen für reglementierte Berufe
2. Anpassungsqualifizierungen für Ausbildungsberufe des dualen Systems
3. Brückenmaßnahmen für Akademikerinnen und Akademiker (z.B. wenn nach einer Zeugnisbewertung durch die ZAB noch Kenntnisse für den deutschen Arbeitsmarkt fehlen)
4. Vorbereitungsmaßnahmen auf die Externenprüfung (z.B. wenn eine Gleichwertigkeit abgelehnt wurde)

Im Zuge der verstärkten Zuwanderung in 2015 werden zudem zeitlich befristet (bis maximal Ende 2018) zusätzliche Angebote für den Erwerb von Deutschsprachkenntnissen bereitgestellt.

Alle Angebote im Förderprogramm IQ stehen den Kundinnen und Kunden der Arbeitsagenturen und Jobcenter offen und sind kostenfrei (s. HEGA 09/15 – 1).

### Anerkennungszuschuss des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Das BMBF hat ein Förderprogramm zur Erprobung der Bezuschussung von Anerkennungsverfahren (zunächst für 3 Jahre) aufgelegt. Seit dem 1. Dezember 2016 können Anerkennungsinteressierte mit geringem oder keinem Einkommen eine finanzielle Unterstützung von bis zu 600.- Euro pro Person bzw. pro Anerkennungsverfahren erhalten.

Anerkennungsinteressierte müssen ihren Antrag über eine zuleitende Stelle vor Beginn des Anerkennungsverfahrens einreichen. Zuleitende Stellen sind z.B. die Beratungsstellen im Förderprogramm IQ. Die Vergabe erfolgt durch die zentrale Förderstelle beim Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH.

Auch Kundinnen und Kunden der Arbeitsverwaltung können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anerkennungszuschuss erhalten. Sie müssen dafür nachweisen, dass eine Förderung des Anerkennungsverfahrens aus Mitteln des SGB II und SGB III geprüft wurde und nicht in Frage kommt. Hierfür werden die Jobcenter und Arbeitsagenturen um eine schriftliche Bestätigung gebeten. Das Formblatt (Anlage B: Auskunft zur Übernahme von Kosten im Anerkennungsverfahren durch die Agentur für Arbeit/ Jobcenter) legt der Anerkennungsinteressierte in der zuständigen Dienststelle vor, es ist auch online abrufbar. Der bzw. die Antragstellende erklärt mit der Antragstellung auf eine Förderung aus dem Anerkennungszuschuss sein Einverständnis gegenüber der zentralen Förderstelle (f-bb), Daten bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter einzuholen, die für die Antragsbearbeitung notwendig sind. Details zum [Anerkennungszuschuss](http://www.anererkennungszuschuss.de) sind auf [www.anererkennungszuschuss.de](http://www.anererkennungszuschuss.de) eingestellt.

### **Stipendienprogramme der Bundesländer Baden-Württemberg, Hamburg und Härtefallfonds Berlin**

Bislang haben die drei Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg eigene, teilweise befristete Programme für Anerkennungsinteressierte eingeführt. Die Förderleistungen sind umfangreicher als die Leistungen des Anerkennungszuschusses und umfassen neben Verfahrenskosten auch anschließende Anpassungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sowie (in Baden-Württemberg und Hamburg) Unterstützung zur Finanzierung des Lebensunterhalts. Genauere Informationen finden sich unter den hinterlegten Links:

- [Stipendienprogramm Baden-Württemberg](#)
- [Härtefallfonds Berlin](#)
- [Stipendienprogramm Hamburg](#)

### **Prototyping Transfer**

Die Prüfung ausländischer Berufsqualifikationen wird in der Regel anhand von Dokumenten durchgeführt. Personen, die ihre Unterlagen nicht mehr haben, können ihre Kenntnisse über „sonstige Verfahren“ wie Arbeitsproben oder Fachgespräche nachweisen. Das Projekt „Prototyping Transfer“ zielt auf die bundesweit verstärkte Nutzung von Qualifikationsanalysen.

Das Projekt beinhaltet unter anderem einen Härtefallfonds zur Kostenübernahme von Qualifikationsanalysen für Personen, die keine Förderung über das Vermittlungsbudget erhalten können und nicht über genügend eigene Mittel verfügen. Anträge werden nach vorheriger Beratung von den zuständigen Stellen gestellt (s. Fallbeispiel 3). Weitere Informationen und Flyer sind auf dem [Anerkennungportal](#)



([www.anererkennung-in-deutschland.de](http://www.anererkennung-in-deutschland.de) → für Berater/innen → Prototyping Transfer) eingestellt. Das Projekt läuft bis Ende 2017.

## Fallbeispiele

### Fallbeispiel 1:

#### Verkäuferin

Eine Spanierin, die in Spanien eine Ausbildung zur Verkäuferin absolviert hat, meldet sich arbeitslos. Zuvor hat sie 2 Jahre in Deutschland als Verkaufshilfe in einem Supermarkt gearbeitet hat, ihre Deutschsprachkenntnisse sind gut. Sie möchte weiterhin in Vollzeit im Verkauf arbeiten und erhofft sich von ihrer nächsten Stelle eine größere Arbeitsplatzsicherheit, eine bessere Eingruppierung und ggf. auch Aufstiegschancen.

Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft schätzt auf Grund der Arbeitsmarktsituation die beruflichen Eingliederungschancen einer Fachkraft im Einzelhandel höher ein als die einer Helferin im Verkauf und berät die Bewerberin hinsichtlich einer Anerkennung ihres spanischen Berufsabschlusses.

*Mögliches Vorgehen in Arbeitsagentur oder Jobcenter:*

1. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft bespricht mit der Bewerberin, dass es ausreichend Stellenangebote sowohl für gelernte Verkäuferinnen als auch für Kauffrauen im Einzelhandel gibt und schlägt ein Anerkennungsverfahren vor. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft empfiehlt eine persönliche Beratung durch die IHK vor Ort, um zu klären, ob als Referenzberuf für die Gleichwertigkeitsprüfung „Kauffrau im Einzelhandel“ oder „Verkäuferin“ gewählt werden sollte und wie das weitere Vorgehen ist. Die zuständige Stelle für das Verfahren ist die IHK FOSA (wird über den Anerkennungsfinder ermittelt).
2. Die Beratung der IHK vor Ort ergibt, dass die Bewerberin – auch auf Grund ihrer beruflichen Vorstellungen – einen Antrag zur Prüfung der Gleichwertigkeit für den Beruf der Kauffrau im Einzelhandel stellen sollte. In Absprache mit der IHK vor Ort entstehen voraussichtlich folgende Kosten:
  - a. Die Gebühren für das Anerkennungsverfahren liegen bei 450 €,
  - b. die voraussichtlichen Kosten für die Übersetzung und Beglaubigung des ausländischen Zeugnisses werden auf max. 150 € geschätzt.
  - c. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft vereinbart in der Eingliederungsvereinbarung eine Förderhöhe von bis zu 600 € aus dem Vermittlungsbudget.

3. Die Bewerberin stellt den Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit ihres Abschlusses mit dem Referenzberuf „Kauffrau im Einzelhandel“.
4. Nach 3 Monaten hat sie ihren Bescheid erhalten und spricht erneut in der Vermittlung vor. Es liegt eine teilweise Gleichwertigkeit des Abschlusses vor. Der Bescheid führt auf, dass die Ausbildungsinhalte „Buchhaltung“ und „Betriebswirtschaftslehre“ kein Bestandteil der Ausbildung in Spanien waren und somit wesentliche Unterschiede zum Referenzberuf bestehen.
5. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft recherchiert gemeinsam mit der Bewerberin, dass es eine AZAV zertifizierte Maßnahme mit einer Dauer von 12 Wochen gibt, die „Grundlagen der Buchhaltung und Warenwirtschaftssysteme“ vermittelt.
6. Die Bewerberin schickt eine Übersicht der Maßnahmeinhalte an die IHK FOSA, um zu erfragen, ob die Inhalte der Maßnahme zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede geeignet sind. Die IHK FOSA bestätigt dies.
7. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft stellt der Bewerberin einen Bildungsgutschein aus. Während der Maßnahme findet die Bewerberin einen Arbeitgeber, der sie einstellen möchte, sobald sie die volle Gleichwertigkeit nachweisen kann.
8. Nach Ablauf der Maßnahme stellt die Bewerberin einen Folgeantrag bei der IHK FOSA und erhält einen Bescheid über die volle Gleichwertigkeit des Abschlusses. Die Gebühr von 150 € für den Folgeantrag wird ebenfalls über das VB gefördert.
9. Der Arbeitgeber stellt die Bewerberin als Kauffrau im Einzelhandel ein, ihr Einkommen liegt nun 300 € höher als zuvor.

## Fallbeispiel 2

### Arzt

Ein 30-jähriger Asylbewerber aus Syrien hat im Heimatland ein Medizinstudium abgeschlossen und meldet sich in der Agentur für Arbeit. Er möchte in Deutschland als Arzt arbeiten. Bisher hat er Deutschsprachkenntnisse auf dem Niveau A1. Er ist seit 3 Monaten in Deutschland und hat eine Aufenthaltsgestattung.

Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft wägt ab, dass der Bewerber mit einer Approbation sehr gute Arbeitsmarktchancen hat und dringend Ärzte benötigt werden. Da Asylbewerber aus Syrien eine gute Bleibeperspektive haben, rechnet sie damit, dass er nach Abschluss des Asylverfahrens in Deutschland bleiben kann. Da das Verfahren zur Anerkennung des Berufsabschlusses voraussichtlich mehrere Monate betragen wird und der Bewerber ausreichend Zeit hat, seine Deutschkenntnisse zu verbessern, wählt sie die Handlungsstrategie „Ausländische Bildungsabschlüsse, Qualifikation, Zertifikate anerkennen“.

#### *Mögliches Vorgehen in Arbeitsagentur oder Jobcenter:*

1. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft bespricht mit dem Bewerber, dass er als Arzt gute Arbeitsmarktchancen hat. „Arzt“ ist in Deutschland ein reglementierter Beruf, für den eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses und eine staatliche Zulassung („Approbation“) nötig sind. Sie verweist den Bewerber auf die nächstgelegene Anerkennungsberatung des Förderprogramms IQ (<http://www.netzwerk-ig.de/anerkennung/beratung.html>).
2. Nach der Beratung spricht der Bewerber erneut vor.
  - a. Die Kosten für die Antragstellung und die Beschaffung der Dokumente inkl. Übersetzungen und Beglaubigungen werden auf ca. 2.000 € geschätzt (die Gebühren beinhalten fiktiv die Einschaltung der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe, die 515 € kostet).
  - b. Der Bewerber wird einen Integrationskurs besuchen, um das Sprachniveau B1 zu erlangen.
  - c. Zudem benötigt der Bewerber einen weitergehenden Deutschsprachkurs, da seine deutschen Sprachkenntnisse nicht für die Berufszulassung ausreichen werden. Er hat die Zusage für einen Platz in einem Berufssprachkurs nach §45a Aufenthaltsgesetz erhalten, an dem er teilnehmen kann, wenn der Integrationskurs absolviert wurde und das Ergebnis des Verfahrens zur Anerkennung des Berufsabschlusses vorliegt.
  - d. Die geschätzte Dauer des beruflichen Anerkennungsverfahrens liegt bei 5 Monaten (2 Monate zur Dokumentenbeschaffung, 3 Monate Verfahrensdauer).

- e. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft befürwortet die Förderung des Antragsverfahrens zur Prüfung der Gleichwertigkeit und vereinbart in der Eingliederungsvereinbarung eine Kostenübernahme von bis zu 2.000 € aus dem Vermittlungsbudget.
3. Der Bewerber stellt seinen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit des ausländischen Berufsabschlusses und auf die staatliche Zulassung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde (im Anerkennungs-Finder recherchiert).
  4. Der Bewerber meldet sich nach 7 Monaten erneut:
    - a. Er hat inzwischen Deutschkenntnisse auf dem B1 Niveau erworben (Integrationskurs) und legt eine Berufszulassung mit Auflagen der zuständigen Gesundheitsbehörde vor. Für die volle Berufszulassung muss er eine Kenntnisprüfung ablegen und Deutschsprachkenntnisse auf dem C1 Niveau nachweisen.
    - b. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft recherchiert gemeinsam mit dem Bewerber ein AZAV zertifiziertes Angebot für die Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung. Die Dauer der Vorbereitung beträgt 6 Monate.
    - c. Die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft händigt dem Bewerber einen Bildungsgutschein für die Teilnahme aus.
    - d. Zur Vorbereitung auf die Fachsprachenprüfung (C1) bei der Ärztekammer besucht der Bewerber zeitgleich den Berufssprachkurs nach §45a Aufenthaltsgesetz.
  5. Der Bewerber besteht beide Prüfungen und erhält seine Approbation. Er bewirbt sich in verschiedenen Krankenhäusern als Assistenzarzt mit dem Ziel einer Facharztausbildung.

### Fallbeispiel 3

#### Kfz-Mechaniker

Ein 39-jähriger Kameruner mit sehr guten Deutschsprachkenntnissen spricht in der Agentur für Arbeit in Hamburg als Ratsuchender vor. Er hat in Kamerun eine Ausbildung zum Kfz-Mechaniker absolviert und arbeitet seit 13 Jahren in einer Kfz-Werkstatt in Hamburg.

Der Ratsuchende hat keine Nachweise aus Kamerun über seinen Abschluss mitgebracht und kann diese auch nicht mehr besorgen. Seinen Berufsabschluss hat er daher bisher nicht anerkennen lassen. Er wird von seinem Arbeitgeber aber als Kfz-Mechaniker bezahlt und entsprechend seiner Kenntnisse eingesetzt. Im Laufe der Jahre hat er Weiterbildungen im Bereich Elektronik absolviert und ist fachlich auf dem neuesten Stand der Mechanik und Elektronik.

Der Arbeitgeber möchte sich in 3 Jahren zur Ruhe setzen und hat dem Ratsuchenden die Übernahme des Betriebs angeboten. Für die Übernahme des Betriebs benötigt der Ratsuchende einen Meisterbrief und fragt seine Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft nach Unterstützungsmöglichkeiten.

Der Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft ist bekannt, dass der Ratsuchende trotz der fehlenden Unterlagen die Möglichkeit hat, seine beruflichen Kenntnisse mittels einer Qualifikationsanalyse nachzuweisen. Sie verweist ihn an die Beratung der Handwerkskammer Hamburg.

Da der Ratsuchende weder arbeitslos noch von Arbeitslosigkeit bedroht ist, sieht die Integrations- bzw. Vermittlungsfachkraft keine Möglichkeit, die Kosten für die Qualifikationsanalyse aus dem Vermittlungsbudget zu fördern.

In der Handwerkskammer Hamburg wird der Ratsuchende hinsichtlich einer Qualifikationsanalyse beraten. Die Qualifikationsanalyse wird durch die HWK Hamburg in einer Lehrwerkstatt mittels Arbeitsproben und eines Fachgesprächs durchgeführt (Dauer: 2 Tage mit 2 Begutachtern). Die Kosten von 1.800 € werden über das Projekt „Prototyping Transfer“ (s. Kapitel nachrangige Fördermöglichkeiten) erstattet. Die Beantragung der Kosten erfolgt durch die Handwerkskammer Hamburg. Der Ratsuchende muss lediglich eine Erklärung ausfüllen.

Der Ratsuchende erhält die volle Gleichwertigkeit seines Abschlusses mit dem Referenzberuf des Kfz-Mechatronikers und kann sich für die Meisterausbildung anmelden, die ihm sein Arbeitgeber finanziert.

# Hintergrundinformationen

## Wie sieht ein Bescheid zur Gleichwertigkeit aus?

### Bescheid über Gleichwertigkeit nach § 4 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

für xxx  
geboren am xxx  
<Berufsbezeichnung>

Der Antrag auf Gleichwertigkeitsfeststellung wurde am xxx gestellt.  
Im Verfahren wurden neben der <Land> Berufsausbildung auch Berufserfahrung und Befähigungsnachweise berücksichtigt. Bei der berücksichtigten ausländischen Berufsausbildung handelt es sich um eine im Herkunftsland staatlich anerkannte, abgeschlossene Berufsqualifikation.

Dieser Bescheid beinhaltet beiliegende Begründung, rechtliche Würdigung und Rechtsbehelfsbelehrung

<Datum> <Unterschrift>  
<<Vorname/Nachname Mitarbeiter IHK>>

### Begründung

#### Darstellung des Sachverhalts

Im Rahmen dieser Ausbildung wurden folgende relevanten Fachqualifikationen erworben:  
<entsprechende Fachqualifikationen folgen>  
Die Ausbildungszeit betrug <Dauer> Monate und entsprach der Regel-Ausbildungszeit im Herkunftsland. Die Inhalte wurden in Form von theoretischem und praktischem Unterricht vermittelt. Darüber hinaus wurden folgende sonstige relevante Befähigungsnachweise erworben:  
<folgen die entsprechenden Nachweise>

#### Rechtliche Würdigung

Die Gleichwertigkeitsprüfung nach § 4 BQFG ergibt, dass zwischen Ihrer Ausbildung und der deutschen Referenzqualifikation als <Berufsbezeichnung> ein wesentlicher Unterschied besteht.

- Feststellung, wesentliche Unterschiede bestehen
- Darlegung der wesentlichen Unterschiede

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder Sachkundenachweisen, die nicht in der Ausbildungsverordnung enthalten sind, nicht Gegenstand des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens waren.

#### Gebühren

<Datum> <Unterschrift>  
<<Vorname/Nachname Mitarbeiter IHK>>

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Der Bescheid zur Gleichwertigkeit enthält eine Aussage dazu, ob wesentliche Unterschiede zwischen dem erlernten Beruf und dem deutschen Referenzberuf bestehen. Der Arbeitshilfe ist ein Musterbescheid der IHK FOSA als Anlage beigefügt.

### **Ablaufschema Anerkennung und Qualifizierung**

Die Fachstelle Beratung und Qualifizierung im Förderprogramm IQ hat ein Ablaufschema zum Anerkennungsverfahren und den möglichen Qualifizierungsarten erstellt, das als Orientierungshilfe genutzt werden kann und als Anlage zur Arbeitshilfe eingestellt ist.